

## **innova eG: Gründungshemmnisse bei Genossenschaften**

Dr. Burghard Flieger, Dr. Sonja Menzel, Hans-Gerd Nottenbohm - Mai 2003

- Bereits seit über einem Jahrhundert werden wirtschaftliche Gruppenselbsthilfe und Genossenschaften immer wieder als Synonym verwendet, weil die Genossenschaft ihren Mitgliedern ermöglicht, ihre persönliche wirtschaftliche Situation zu verbessern. Warum sollten nicht auch heutige Genossenschaftsgründungen an diese Tradition anknüpfen können ? Weil die genossenschaftliche Rechtsform in Deutschland unter den vorhandenen Rechtsformen mittlerweile ein Schattendasein führt ! Gründe hierfür liegen nicht vorrangig darin, dass die Gruppenselbsthilfe im Wandel der Gesellschaft in Richtung wachsender Individualisierung nicht mehr gefragt ist. Entscheidend ist vielmehr, dass die genossenschaftliche Rechtsform starke Benachteiligungen erfährt. Diese liegen u.a. in:
  - der fehlenden Bekanntheit der Genossenschaft für Neugründungen;
  - der unzureichenden Einbindung in die staatlichen Beratungs- und Finanzierungsangebote für Gründer;
  - dem fehlendem Qualifizierungsangebot für Genossenschaftsgründungen sowie deren unzureichende Einbindung in die aktive Arbeitsmarktpolitik ,
  - der strengen Gründungsprüfung aufgrund der damit verbundenen Haftung der Genossenschaftsprüfer.

Zu 2:

Im Vorfeld potenzieller Genossenschaftsgründungen sind es die Berater und deren Infrastrukturen, die Unsicherheiten und erhebliche Mängel hinsichtlich der Kenntnisse zur genossenschaftlichen Organisationsform offenbaren. Bereits in deren Ausbildung - im Hochschul- und universitären Bereich, z.B. in juristischen und betriebswirtschaftlichen Berufen – wird über Genossenschaften fast überhaupt nicht informiert.

Die Notwendigkeit und die Wirkungen von Beratungsstrukturen bzw. Anlaufstellen für genossenschaftliche Neugründungen werden in der Öffentlichkeit kaum erkannt, fokussiert und wahrgenommen. Die derzeit vorhandenen Verbände in Deutschland leisten eine solche Arbeit nicht bzw. dies gehört nicht zu ihrem unmittelbaren Aufgabenfeld. Es wird nicht durch ihre Pflichtaufgaben und damit ihre Finanzierungsmöglichkeiten abgedeckt.

Finanzierungsfragen gehören bei jeder Unternehmensform und damit auch bei Genossenschaften zu den Grund- und Überlebensfragen. Zunehmend reagieren finanzierende Banken hier eher restriktiv und lehnen die genossenschaftliche Rechtsform ab. Die Ursache dafür liegt neben Unkenntnis und zu erwartenden aufwendigen Entscheidungsstrukturen vor allem in dem eher variablen Eigenkapital. Die Wirtschaftsförderprogramme von Bund und Ländern präferieren nicht nur die Förderung Selbständiger als so genannte Existenzgründungen, sondern vergessen die genossenschaftliche Organisationsform vorrangig in der Subjektförderung vollends. Bei den vorhandenen Formen der Unternehmensförderung hingegen konkurriert die Genossenschaft bzw. unterliegt sie den gleichen Regelungen wie große Investorengesellschaften anderer Rechtsform.

Zu 3:

Die Arbeitsförderung in Deutschland sieht u.a. vor, durch berufliche Bildung und Hilfen zur Eingliederung von Arbeitnehmern die Arbeitslosigkeit Einzelner zu verhindern oder zu beenden. Dabei betrachtet das Gesetz nur den Selbstständigen, der zum späteren Arbeitgeber wird sowie den Arbeitnehmer. Entsprechend wird die berufliche Bildung entweder auf eine spätere Selbständigkeit oder auf eine Arbeitnehmertätigkeit

abgestellt. Berufliche Bildung, die eine unternehmerische Mitgestaltung eines Unternehmens durch Arbeitnehmer vorsieht und entsprechende Qualifikationen vermittelt, ist unbekannt. Die Bedürfnisse der Genossenschaften als Arbeitgeber erfahren keine Berücksichtigung.

Einstellungen bei neu gegründeten Unternehmen werden besonders gefördert.

Allerdings verlangt der § 225 SGB III auch hier „Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten“.

Auch die neueren Reformen in der Arbeitsmarktpolitik stellen ausschließlich auf eine sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit ab und schließen eine Beschäftigung in einer Genossenschaft aus.

Insofern gilt es das SGB III in Richtung Gleichbehandlung der Genossenschaft nachzubessern. Darüber hinaus sind die Bedürfnisse der Genossenschaft an die Qualifikation ihrer Arbeitnehmer in die Durchführungsbestimmungen für Fortbildungsmaßnahmen gemäß SGB zu integrieren. Die Genossenschaft ist durchaus für am Arbeitsmarkt Benachteiligte die geeignetere Form, dauerhaft die Arbeitslosigkeit zu vermeiden, als die Selbstständigkeit eines Einzelnen.

Zu 4:

Beurteilungsmaßstab für die genossenschaftliche Gründungsprüfung ist: „ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der eG, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger zu besorgen ist.“ Konkurrierende Rechtsformen wie die des Vereins oder der GmbH sind nicht mit einer solchen Gründungsprüfung konfrontiert.

Hinzu kommt, dass mindestens ein Drittel aller Unternehmensgründungen in den ersten fünf Jahren scheitert. Bei der wirtschaftlichen Selbsthilfe, die auf die Schaffung von Arbeitsplätzen hinausgeht, dürfte der Gefährdungsgrad noch höher liegen. Gleichzeitig wurde aber die Anforderung an Wirtschaftsprüfer einschließlich der Genossenschaftsprüfer und die damit verbundene Haftung erhöht.

Die Folge ist, die Gründungsprüfer müssen zum eigenen Schutz, den Aufwand der Prüfung erhöhen, um sich nicht selbst Haftungsrisiken auszusetzen. Da aber in der Gründungssituation in der Regel immer erhebliche Unwägbarkeiten auftreten, besteht, insbesondere bei Verschärfung der Prüferhaftung die Gefahr, dass die genossenschaftliche Gründungsprüfung zur Gründungsverhinderung führt.

Lösungen sind hier denkbar in Richtung Ausbau der Betreuungsprüfung (vom Selbstverständnis schon angelegt) und Haftungsbegrenzung für die Gründungsprüfung, Verringerung des Qualitätsanspruchs und der Formalitäten an die Gründungsprüfung, Einrichten eines Haftungsfonds für den Zeitraum der Gründungs- und Aufbauphase von Genossenschaften (circa drei Jahre) zugunsten der Prüfer. Ohne Lösungen in diese Richtung wird der schon heute hohe Gründungsaufwand bzw. die erhebliche Bürokratie von Genossenschaftsgründungen, die viele potentiell an dieser Rechtsform Interessierte abschreckt, weiter ansteigen.